

Bundesgesetzblatt¹²⁷³

Teil II

G 1998

2004 **Ausgegeben zu Bonn am 14. September 2004** **Nr. 28**

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 2004	17. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (17. ADR-Änderungsverordnung – 17. ADRÄndV)	1274
22. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	1275
27. 7. 2004	Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1275
29. 7. 2004	Bekanntmachung des deutsch-chinesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1278
30. 7. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	1281
4. 8. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	1282
4. 8. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	1283
4. 8. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)	1284
1. 9. 2004	Bekanntmachung zur Festlegung des Gebührensatzes für Finnland für den Erhebungszeitraum ab 1. August 2004, zur Festlegung des Gebührensatzes für Dänemark und die Tschechische Republik für den Erhebungszeitraum ab 1. September 2004 nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	1286

Die Anlage zur 17. ADR-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**17. Verordnung
zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen
(17. ADR-Änderungsverordnung – 17. ADRÄndV)**

Vom 27. August 2004

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (BGBl. 1969 II S. 1489) in Verbindung mit Artikel 249 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die in Genf vom 13. bis 17. Mai 2002, 4. bis 8. November 2002, 19. bis 23. Mai 2003 und 19. bis 23. Januar 2004 beschlossenen Änderungen zu den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (BGBl. 2003 II S. 1743; 2004 II S. 1132) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der vom 1. Januar 2005 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 27. August 2004

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Chemiewaffenübereinkommens**

Vom 22. Juli 2004

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 2 für

St. Kitts und Nevis
in Kraft getreten.

am 20. Juni 2004

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (BGBl. II S. 1130).

Berlin, den 22. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-kirgisischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. Juli 2004

Das in Bischkek am 25. Mai 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 – 2004 wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 7 erfüllt sind.

Bonn, den 27. Juli 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Kirgisischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 – 2004**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Kirgisischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Kirgisischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 15. bis 17. Mai 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Kirgisischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 9 000 000,- EUR (in Worten: neun Millionen Euro) für die Vorhaben:

- a) „Aufbau eines nationalen Notfallsystems“ bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro),
- b) „Kommunale Infrastrukturfinanzierung“ bis zu 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;

2. einen Finanzierungsbeitrag bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro) für das Vorhaben „Strukturanpassung Energieversorgung Bischkek“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt;

3. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben:

a) „Aufbau eines Nationalen Notfallsystems“ bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro),

b) „Kommunale Infrastruktur“ bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro).

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Kirgisischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Kirgisischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge

geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(2) Die Regierung der Kirgisischen Republik wird, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Kirgisischen Republik wird, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Kirgisischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Kirgisischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Kirgisischen Republik überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das im Abkommen vom 26. Mai 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit genannte Vorhaben „Textilinvestitionsprogramm“, für das Darlehen in Höhe von 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) vorgesehen waren, wurde gemäß Artikel 5 des Abkommens vom 14. September 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit (1998 – 1999) für das Vorhaben „Programm zur Investitionsförderung in der Privatwirtschaft“ reprogrammiert und wird jetzt in Höhe von 1 533 875,60 EUR (in Worten: eine Million fünfhundertdreißigtausendachthundertfünfundsiebzig Euro und sechzig Cent) zu Gunsten des Studien- und Fachkräftefonds VI für die Finanzielle Zusammenarbeit reprogrammiert, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das im Abkommen vom 19. August 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit (2001 – 2002) für das Vorhaben „Notprogramm Kohleversorgung Bischkek“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 7 413 732,20 EUR (in Worten: sieben Millionen vierhundertdreißigtausendnebenhundertzweiunddreißig Euro und zwanzig Cent), wird entsprechend Ziffer 4.3.1. des Protokolls über die entwicklungspolitischen Regierungsverhandlungen vom 15. bis 17. Mai 2003 und des Bestätigungsschreibens des Finanzministeriums der Kirgisischen Republik vom 21. August 2003 zu Gunsten des Vorhabens „Verstärkung Ortsnetz Bischkek“ reprogrammiert, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Diese Mittel stammen ursprünglich in Höhe von 5 112 918,80 EUR (in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneunhundertachtzehn Euro und achtzig Cent) aus dem Abkommen vom 31. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit (1997) für das Vorhaben „500 kV

Stromübertragungsleitung Frunsenskaja-Kemin“ und in Höhe von 2 300 813,40 Euro (in Worten: zwei Millionen dreihunderttausendachthundertdreizehn Euro und vierzig Cent) aus dem Abkommen vom 14. September 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit (1998 – 1999) für das Vorhaben „Aufstockung 500 kV Stromübertragungsleitung Frunsenskaja-Kemin“.

(3) Die zuletzt in Artikel 5 Absatz 1 Nummer 3 des Abkommens vom 19. August 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit (2001 – 2002) für das Vorhaben „Erweiterung Umspannstationen Bischkek“ vorgesehenen Darlehen in Höhe von 6 135 502,50 EUR (in Worten: sechs Millionen einhundertfünfunddreißigtausendfünfhundertzwei Euro und fünfzig Cent) werden ebenfalls zu Gunsten des Vorhabens „Verstärkung des Ortsnetz Bischkek“ eingesetzt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt ist.

Diese Mittel stammen ursprünglich aus der Darlehenszusage über 20 500 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) gemäß dem Protokoll der Verhandlungen des Jahres 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit (1997) für das Vorhaben „Übertragungsleitung Frunsenskaja-Kemin“ reprogrammiert und dann mit dem genannten Abkommen vom 19. August 2003 zunächst für das Vorhaben „Umspannwerk Bischkek“ reprogrammiert.

(4) Aufgrund der in Absatz 2 und 3 genannten Reprogrammierungen werden für das Vorhaben „Verstärkung Ortsnetz Bischkek“ somit 13 549 234,70 EUR (in Worten: dreizehn Millionen fünfhundertneunundvierzigtausendzweihundertvierunddreißig Euro und siebenzig Cent) bereitgestellt, so dass einschließlich der mit dem Abkommen vom 19. August 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit (2001 – 2002) für dieses Vorhaben bereits reprogrammierten Mittel in Höhe von 7 158 086,30 EUR (in Worten: sieben Millionen einhundertachtundfünfzigtausendsechshundertachtzig Euro und drei Cent) künftig für dieses Vorhaben Darlehen in einer Gesamthöhe von 18 707 321,- EUR (in Worten: achtzehn Millionen siebenhundertsiebentausenddreihunderteinundzwanzig Euro) zuzüglich eines Finanzierungsbeitrags in Höhe von 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) zur Verfügung stehen.

Artikel 6

(1) Die Zusage der im Protokoll der Regierungsverhandlungen über die Entwicklungszusammenarbeit 1996 genannten und gemäß Artikel 5 Absatz 1 reprogrammierten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen ist. Für die in Artikel 5 Absatz 1 genannte Reprogrammierung ist dies der 31. Dezember 2004 (Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens vom 26. Mai 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit).

(2) Die Zusage des im Protokoll der Regierungsverhandlungen über die Entwicklungszusammenarbeit 1997 genannten und gemäß Artikel 5 Absatz 2 reprogrammierten Betrages in Höhe von 5 112 918,80 EUR entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen ist. Für die in Artikel 5 Absatz 2 genannte Reprogrammierung ist dies in Höhe von 5 112 918,80 EUR der 31. Dezember 2005 (Artikel 2 Absatz 1 des zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Kirgisischen Republik geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit vom 31. März 1998). Die Zusage des im Protokoll der Regierungsverhandlungen über die Entwicklungszusammenarbeit 1998 genannten und gemäß Artikel 5 Absatz 2 reprogrammierten Betrages in Höhe von 2 300 813,40 EUR entfällt ebenfalls, sofern nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen ist. Für den genannten Teilbetrag in Höhe von 2 300 813,40 EUR ist dies der 31. Dezember 2006 (Artikel 2 Absatz 1 des zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisi-

schen Republik geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit vom 14. September 1999).

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Kirgisischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Bischkek am 25. Mai 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Achenbach

Für die Regierung der Kirgisischen Republik
Abildajew

Bekanntmachung des deutsch-chinesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 29. Juli 2004

Das in Berlin am 1. April 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 ist nach seinem Artikel 7

am 1. April 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Juli 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit 2003

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik China –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik China beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll über die 21. Sitzung der Gemischten Kommission für entwicklungspolitische Zusammenarbeit vom 18. Juli 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik China, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 29 000 000,- EUR (in Worten: neunundzwanzig Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) Aufstockung „Abwasserprogramm III“ bis zu 9 000 000,- EUR (in Worten: neun Millionen Euro),
 - b) „Armutsminderung Hunan“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),
 - c) „Öffentliche Gesundheitsversorgung“ (Gesundheitsprogramm III) bis zu 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

2. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 21 000 000,- EUR (in Worten: einundzwanzig Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) „Wüstenbekämpfung Henan“ bis zu 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro);
 - b) „Photovoltaik – Dorfstromversorgung Gansu“ bis zu 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro);
 - c) „Mikrofinanzierung I“ bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro);
 - d) Aufstockung „Gesundheitsprogramm II“ für eine HIV-Präventions-Komponente bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro);
 - e) „Öffentliche Gesundheitsversorgung“ (Gesundheitsprogramm III) für eine HIV-Präventions-Komponente bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes, der selbsthilfeeorientierten Armutsbekämpfung oder der Gesundheitsvorsorge die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Beträgen im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften bis zu 13 210 000,- EUR (in Worten: dreizehn Millionen zweihundertzehntausend Euro) zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die KfW, für das in Artikel 5 Absatz 2 genannte Vorhaben zu übernehmen.

(3) Kann bei den in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Volksrepublik China, von der KfW für diese Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China durch andere Vorhaben ersetzt werden. Werden die in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, der Gesundheitsvorsorge oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik China zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(6) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 5 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und dem Ministerium der Finanzen der Volksrepublik China zu schließenden Verträge. Auf diese Verträge findet das Recht des Ortes Anwendung, an dem das Abkommen vom 10. Juni 1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet wurde. Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und beziehungsweise oder Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 genannten Beträge ist dies der 31. Dezember 2011.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik China stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik China erhoben werden können.

Artikel 4

Für die sich aus der Gewährung von Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporte treffen die beiden Regierungen eine befriedigende Regelung. Insoweit sind die Bestimmungen des Abkommens vom 10. Juni 1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit maßgebend.

Artikel 5

(1) Das im Abkommen vom 23. September 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit 1993 für das Vorhaben „Patentinformationssystem“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 370 000,- EUR (in Worten: dreihundertsiebzigttausend Euro), das im Abkommen vom 23. September 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit 1993 für das Vorhaben „Reisezugwagen“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Beitrag von 80 000,- EUR (in Worten: achtzigtausend Euro) und das im Abkommen vom 9. Juni 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit 1998 für das Vorhaben „Moderne Kohlekraftwerke“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 550 000,- EUR (in Worten: fünfhundertfünfzigtausend Euro) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Aufstockung Abwasserprogramm III“ mit einem Betrag von bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das im Abkommen vom 4. Juli 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit 1994 für das Vorhaben „Kohlekraftwerke moderner Umwelttechnologie“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von bis zu 8 790 000,- EUR (in Worten: acht Millionen siebenhundertneunzigtausend Euro) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Aufstockung Schienenverkehrsprogramm III“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Das im Abkommen vom 13. Juli 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 für das Vorhaben „China Investment Bank III“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 12 310 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen dreihundertzehntausend Euro), das im Abkommen vom 20. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit 1997 für das Vorhaben „Windpark III“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 40 000,- EUR (in Worten: vierzigtausend Euro) und das im Abkommen vom 9. Juni 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit 1998 für das Vorhaben „Moderne Kohlekraftwerke“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 430 000,- EUR (in Worten: vierhundertdreißigtausend Euro) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Programm Energieeffizienz“ mit einem Betrag von bis zu 12 780 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen siebenhundertachtzigtausend Euro) verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Das im Abkommen vom 9. Juni 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit 1998 für das Vorhaben „Moderne Kohlekraftwerke“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von bis zu 6 400 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen vierhunderttausend Euro) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Ausbildungszentrum für Drucktechnik (CDAD)“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(5) Der mit Verbalnote der Deutschen Botschaft Peking vom 4. Dezember 2002 für das Vorhaben „Solarenergie Xinjiang (Erneuerbare Energien)“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag von bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Photovoltaik – Dorfstromversorgung Gansu“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 10. Juni 1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit sowie des dazugehörigen Briefwechsels in der durch die Vereinbarung vom 11./12. Dezember 1986 geänderten Fassung auch für dieses Abkommen.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 1. April 2004 in drei Urschriften, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des chinesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Joachim von Arnim
Heidemarie Wieczorek-Zeul

Für die Regierung der Volksrepublik China
Jin Renqing

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen**

Vom 30. Juli 2004

I.

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (BGBl. 1998 II S. 1527) wird nach seinem Artikel 30 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Aserbaidtschan am 14. September 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen

Lettland am 27. September 2004.

II.

Aserbaidtschan bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 16. Juni 2004:

(Übersetzung)

- | | |
|--|---|
| <p>“1. The Republic of Azerbaijan declares that the term military installations appearing in article 2, paragraph 2 (b), of the Convention on the Transboundary Effects of Industrial Accidents is understood to refer to installations serving the interests of national defence and functioning on legal causes.</p> | <p>„1. Die Republik Aserbaidtschan erklärt, dass der Ausdruck ‚militärische Einrichtungen‘ in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen so zu verstehen ist, dass er sich auf Einrichtungen bezieht, die der nationalen Verteidigung dienen und rechtmäßig eingesetzt werden.</p> |
| <p>2. With reference to article 3, paragraph 1, of the Convention, the Republic of Azerbaijan declares that, in relation to any Party, it will cooperate within the framework of the Convention on the Transboundary Effects of Industrial Accidents in accordance with the principles and norms of international law.</p> | <p>2. Mit Bezug auf Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Republik Aserbaidtschan, dass sie im Rahmen des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen mit jeder Vertragspartei im Einklang mit den Grundsätzen und Normen des Völkerrechts zusammenarbeiten wird.</p> |
| <p>3. In accordance with article 21, paragraph 2, of the Convention, the Republic of Azerbaijan declares that, for a dispute not resolved in accordance with paragraph 1 of article 21, it accepts the arbitration in accordance with the procedure set out in Annex XIII as compulsory in relation to any Party accepting one or both of the means of dispute settlement referred to in paragraph 2 of article 21.”</p> | <p>3. Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Aserbaidtschan, dass sie für eine nicht nach Artikel 21 Absatz 1 beigelegte Streitigkeit das in Anhang XIII festgelegte Schiedsverfahren gegenüber jeder anderen Vertragspartei als obligatorisch anerkennt, die eines oder beide der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Mittel der Streitbeilegung als obligatorisch anerkennt.“</p> |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Dezember 2003 (BGBl. 2004 II S. 97).

Berlin, den 30. Juli 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den physischen Schutz von Kernmaterial**

Vom 4. August 2004

I.

Das Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. 1990 II S. 326) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Aserbaidschan	am	18. Februar 2004
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Katar	am	8. April 2004
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Kuwait	am	23. Mai 2004
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Madagaskar	am	27. November 2003
Senegal	am	3. Dezember 2003.

II.

Aserbaidschan bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 19. Januar 2004:

(Übersetzung)

„In accordance with paragraph 3 of Article 17 of the Convention, the Republic of Azerbaijan declares that it does not consider itself bound by paragraph 2 of Article 17.“

„In Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Aserbaidschan, dass sie sich durch Artikel 17 Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet.“

Katar bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 9. März 2004:

(Übersetzung)

„The State of Qatar does not consider itself bound by either of the dispute settlement procedures provided for in paragraph (2) of Article (17).“

„Der Staat Katar betrachtet sich durch keines der beiden in Artikel 17 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten als gebunden.“

Kuwait bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 23. April 2004:

(Übersetzung)

„Having considered the Convention on the Physical Protection of Nuclear Material signed on 3 March 1980, and having considered Law No. 12 of 2004, issued on (14 Dhu Al-Qa'da 1424 – year of the Hegira) 6 January 2004 pertaining to approval of it with a reservation on paragraph 2 of Article 17 declaring non-obligation to be bound by it, we hereby announce our

„Nach Prüfung des am 3. März 1980 unterzeichneten Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial und nach Prüfung des am 6. Januar 2004 (entsprechend dem 14. Dhu'l-Qa'dah 1424H.) erlassenen Gesetzes Nr. 12 von 2004 zur Annahme des Übereinkommens mit einem Vorbehalt zu Artikel 17 Absatz 2, in dem erklärt wird, dass keine Verpflich-

accession to the said Convention and pledge to comply with it and ensure its observance."

tung besteht, durch ihn gebunden zu sein, verkünden wir hiermit unseren Beitritt zu dem genannten Übereinkommen und versprechen, es einzuhalten und seine Beachtung sicherzustellen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juni 2003 (BGBl. II S. 707), die hiermit hinsichtlich des Inkrafttretensdatums für Kuwait berichtet wird, und die Bekanntmachung vom 31. März 2004 (BGBl. II S. 572).

Berlin, den 4. August 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung
und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

Vom 4. August 2004

Das am 18. September 1997 angenommene Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Papua-Neuguinea
in Kraft treten.

am 1. Dezember 2004

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Juni 2004 (BGBl. II S. 1104).

Berlin, den 4. August 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens
über persistente organische Schadstoffe
(POPs-Übereinkommen)**

Vom 4. August 2004

I.

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 2001 unterzeichnete Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Dschibuti	am	9. Juni 2004
Moldau, Republik	am	6. Juli 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Mongolei	am	29. Juli 2004
Myanmar	am	18. Juli 2004
Paraguay	am	30. Juni 2004
Philippinen	am	27. Mai 2004
Slowenien	am	2. August 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Tansania, Vereinigte Republik	am	29. Juli 2004
Tschad	am	8. Juni 2004

in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Australien	am	18. August 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Barbados	am	5. September 2004
Brasilien	am	14. September 2004
Cookinseln	am	27. September 2004
Ecuador	am	5. September 2004
Marokko	am	13. September 2004
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	25. August 2004
Nigeria	am	22. August 2004
Spanien	am	26. August 2004
St. Kitts und Nevis	am	19. August 2004
Tunesien	am	15. September 2004

in Kraft treten.

II.

Australien bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. Mai 2004:

(Übersetzung)

“In accordance with article 25 (4) [of the Convention], the Government of Australia declares that any amendment to Annex A, B or C shall enter into force only upon the deposit of Australia's instrument of ratification with respect thereto.”

„Im Einklang mit Artikel 25 Absatz 4 [des Übereinkommens] erklärt die Regierung von Australien, dass jede Änderung der Anlage A, B oder C erst bei Hinterlegung der sich auf diese Änderung beziehenden Ratifikationsurkunden Australiens in Kraft tritt.“

Die Republik M o l d a u bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. April 2004:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation) (Original: Moldovan)

“In accordance with article 18, paragraph 2 of the Convention, the Republic of Moldova accepts both of the means of dispute settlement mentioned in this paragraph as compulsory in relation to any party that accepts the same obligation.

Pursuant to article 25, paragraph 4, of the Convention, any amendment to Annex A, B or C shall enter into force for the Republic of Moldova only upon the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval with respect thereto.”

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Moldauisch)

„In Übereinstimmung mit Artikel 18 Absatz 2 des Übereinkommens erkennt die Republik Moldau beide in diesem Absatz aufgeführten Mittel der Streitbeilegung gegenüber jeder Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, als obligatorisch an.

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 4 des Übereinkommens tritt jede Änderung der Anlage A, B oder C für die Republik Moldau erst bei Hinterlegung ihrer sich auf diese Änderung beziehenden Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.“

Slowenien bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 4. Mai 2004:

(Übersetzung)

“In accordance with article 25, paragraph 4 of the Convention, the Republic of Slovenia herewith declares, that any amendment to Annex A, B or C shall enter into force only upon the deposit of its instrument of ratification with respect thereto.”

„In Übereinstimmung mit Artikel 25 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt die Republik Slowenien hiermit, dass jede Änderung der Anlage A, B oder C erst bei Hinterlegung ihrer sich auf diese Änderung beziehenden Ratifikationsurkunde in Kraft tritt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. März 2004 (BGBl. II S. 500).

Berlin, den 4. August 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
zur Festlegung des Gebührensatzes für Finnland
für den Erhebungszeitraum ab 1. August 2004, zur Festlegung
des Gebührensatzes für Dänemark und die Tschechische Republik
für den Erhebungszeitraum ab 1. September 2004
nach dem Internationalen Übereinkommen über die
Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)**

Vom 1. September 2004

Die erweiterte Kommission hat folgende Beschlüsse gefasst:

- am 3. August 2004 den nachstehenden Beschluss zur Festlegung des Gebührensatzes für Finnland für den am 1. August 2004 beginnenden Erhebungszeitraum,
- am 20. August 2004 den nachstehenden Beschluss zur Festlegung des Gebührensatzes für Dänemark und die Tschechische Republik für den am 1. September 2004 beginnenden Erhebungszeitraum.

Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69), das durch Artikel 289 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juni 2004 (BGBl. II S. 879).

Berlin, den 1. September 2004

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Pickardt

Beschluss Nr. 78
zur Festlegung des Gebührensatzes für Finnland
für den am 1. August 2004 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf den Beschluss Nr. 75 der erweiterten Kommission vom 19. Dezember 2003 über die Festlegung der Gebührensätze für den am 1. Januar 2004 beginnenden Erhebungszeitraum;

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst hiermit folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Der Gebührensatz für Finnland für den am 1. August 2004 beginnenden Erhebungszeitraum beträgt 36,25 Euro.

Geschehen zu Brüssel am 3. August 2004

Pietro Lunardi
Präsident der Kommission

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Preis des Anlagebandes: 25,85 € (23,80 € zuzüglich 2,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 26,45 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Beschluss Nr. 79 zur Festlegung des Gebührensatzes für Dänemark und die Tschechische Republik für den am 1. September 2004 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf den Beschluss Nr. 75 der erweiterten Kommission vom 19. Dezember 2003 über die Festlegung der Gebührensätze für den am 1. Januar 2004 beginnenden Erhebungszeitraum;

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst hiermit folgenden Beschluss:

Artikel 1

Der Gebührensatz für Dänemark für den am 1. September 2004 beginnenden Erhebungszeitraum beträgt 56,59 Euro.

Artikel 2

Der Gebührensatz für die Tschechische Republik für den am 1. September 2004 beginnenden Erhebungszeitraum beträgt 24,40 Euro.

Geschehen zu Brüssel am 20. August 2004

Pietro Lunardi
Präsident der Kommission